

Bern, 14. Februar 1972

## A k t e n n o t i z

-----

Hong 8637.

Über die Besprechung  
vom 28. Januar 1972, 16.00 Uhr,  
Zi. 147, Bundeshaus-Ost,

betreffend

die Gewährung von Zollpräferenzen  
an Hongkong im Bereiche des Uhrenkapitels  
und die Fälschungen von Uhrenmarken in Hongkong

Anwesend die HH: Botschafter Dr. R. Probst (Vorsitz)  
Generalkonsul H. Suter, EPD  
Dr. H. Hofer  
J.E. Töndury  
F.R. Staehelin  
Dr. P. Bratschi  
H. Weyermann

Der Vorsitzende orientiert Herrn H. Suter, designierten Generalkonsul für Hongkong, über eine Intervention, die er bei den Behörden in Hongkong nach seinem Amtsantritt von voraussichtlich Ende März 1972 unternehmen soll.

Diese neue Demarche soll wegen ihres grundsätzlichen Charakters den Spitzen der Behörden in Hongkong vorgetragen werden. Sie soll im wesentlichen folgende Punkte enthalten:

1. Die schweizerische Uhrenindustrie beklagt sich seit Jahren über die Fälschung von Schweizer Uhren und die missbräuchliche Verwendung der schweizerischen Herkunftsbezeichnung von in Hongkong hergestellten Uhren. Wiederholt hat die Schweiz in dieser Sache bei den Behörden der Kronkolonie interveniert.
2. Im Zusammenhang mit der autonomen Bestimmung der Länder und Gebiete, die durch die Zollpräferenzen der Schweiz im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems zugunsten der Entwicklungsländer begünstigt werden sollen, musste die Frage entschieden werden, ob angesichts der unablässig feststellbaren Fälschung von Schweizer Uhren und der missbräuchlichen Verwendung der Herkunftsbezeichnung "Swiss made" sowie der starken Konkurrenzierung der schweizerischen Produktion von Uhrenschalen aus unedlen Metallen die Einfuhren aus Hongkong, die unter das 91. Kapitel des schweizerischen Gebrauchs-Zolltarifs fallen, von den schweizerischen Zollpräferenzen ausgeschlossen werden sollen.

./.





Bekanntlich beschloss der schweizerische Bundesrat, Hongkong für die erste Etappe seiner Zollpräferenzen grundsätzlich einzuschliessen. Dieser Schritt hat zur Folge, dass seit 1. März 1972 die Einfuhrzölle auf Waren des Industriesektors (Kapitel 25-99 des Gebrauchs-Zolltarifs), ausgenommen Fiskalpositionen und zwei landwirtschaftliche Zwischenprodukte sowie die Kapitel 50-64 des Gebrauchs-Zolltarifs (Spinnstoffe und Waren daraus sowie Schuhe), mit Ursprung in Hongkong eine Senkung von 30 Prozent erfahren. (Diese Zollermässigung gilt auch für eine Reihe von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei der Kapitel 1-24 des Gebrauchs-Zolltarifs, wobei sie auf gewissen Produkten mit geringer tarifarer Belastung bereits in der ersten Etappe bis zur Zollfreiheit führt.)

3. Der Einschluss des 91. Kapitels, "Uhren", hat wegen der erwähnten Fälschung von Schweizer Uhren, der Benützung der schweizerischen Herkunftsbezeichnung für in Hongkong hergestellte Uhren und des konkurrenzfähigen Angebots von Uhrenschalen aus unedlen Metallen auf dem schweizerischen Markt einen prekären Charakter.
4. Die schweizerische Regierung erwartet, dass die Behörden in Hongkong die erforderlichen Massnahmen zur Unterbindung der Uhrenfälschungen und missbräuchlichen Verwendung der "Swiss made"-Herkunftsbezeichnung ergreifen. Die Verordnung des Bundesrates über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren vom 23. Dezember 1971, die seit dem 1. Januar 1972 in Kraft ist, bietet nun erstmals den gesetzlich verankerten Begriff der Schweizer Uhr, auf den sich ausländische Behörden und Gerichte beim Vorgehen gegen die missbräuchliche Verwendung der schweizerischen Herkunftsbezeichnung stützen können.
5. Gesamthaft betrachtet kann gesagt werden, dass die Gewährung von Präferenzen an Hongkong keineswegs eine Selbstverständlichkeit bedeutet. So lassen die Europäischen Gemeinschaften Hongkong grundsätzlich in den Genuss der allgemeinen Präferenzen kommen, nehmen aber die Textilien und Schuhe mit Ursprung in Hongkong von ihrer Offerte aus. Schweden begünstigt Hongkong, hat aber die konkurrenzempfindlichen Produkte des Textil- und Schuhsektors allgemein von seinen Präferenzen ausgeschlossen. Finnland und Japan schliessen Hongkong ganz von den Präferenzen aus (nach einer unbestätigten Meldung soll Japan ab 1. April 1972 Hongkong in seine Präferenzen einbeziehen, wobei über allfällige Ausnahmen nichts verlautete). Aehnlich haben sich auch die Beitrittskandidaten zu den Europäischen Gemeinschaften verhalten: Grossbritannien schliesst alle für die Exporte der Entwicklungsländer wesentlichen Textilien von seinen Präferenzen aus, gewährt somit Hongkong nur insofern Zollvorteile auf diesen Produkten, als es sich um Commonwealth-Präferenzen handelt. Norwegen und Dänemark schliessen Hongkong überhaupt von ihren Präferenzen aus, während Irland generell Ausnahmen im Bereiche der Textilien und bei den Schuhen schafft.

Vom Grundsatz des "burden sharing" her gesehen erscheint der Einschluss Hongkongs derzeit eigentlich nicht gegeben. Wegen der engen wirtschaftlichen Beziehungen mit der Kronkolonie



- 3 -

wollte jedoch der schweizerische Bundesrat - trotz der Widerstände in einzelnen Wirtschaftskreisen - Hongkong nicht von den Präferenzen ausschliessen. Die Schweiz erwartet, dass ihr Entgegenkommen von den Behörden in Hongkong gebührend anerkannt wird. Die Tatsache, dass die Textilien und Schuhe von den schweizerischen Präferenzen ausgeschlossen werden mussten, wertet unsere Offerte an Hongkong in keiner Weise ab, nachdem die Kronkolonie von keinem der Geberländer im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems Zollvorteile auf diesen Produkten geniesst (Ausnahme: UK-Commonwealth-Regelungen).

Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, muss gleichzeitig darauf hingewiesen werden, dass in Uebereinstimmung mit dem autonomen Charakter der Massnahmen im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems der schweizerischen Regierung die Ausgestaltung der zweiten Stufe ihrer Zollpräferenzen ohnehin völlig vorbehalten bleibt. Der Entscheid über die Art und Weise, wie die zweite Stufe verwirklicht werden wird, wird in zwei Jahren sowohl im Lichte der internationalen Lage ("burden sharing", integrations- und welthandelspolitische Situation) als auch der Auswirkungen der Präferenzen auf die schweizerische Wirtschaft zu fällen sein.

N.B. Die rechtlichen Möglichkeiten, welche für das Vorgehen in Hongkong in Frage kommen, werden zur Zeit abteilungsintern geprüft. Es ist vorgesehen, sie danach mit andern Verwaltungsstellen und den interessierten Kreisen der Wirtschaft zu besprechen.

Sig. We

Beilagen:

Statistik I: Entwicklung der schweizerischen Einfuhr von Uhrengehäusen 1966/70

Statistik II: Entwicklung der schweizerischen Einfuhr von Uhrengehäusen aus unedlen Metallen 1966/70 (1971)

Kopie an: NH. Pro, Hf, To, Br  
Rb, Stae, Ve, As (Zirk.), We  
H. Suter EPD